

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstfeldbruck

Seite

161

Gebühren für Feldgeschworene

163

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 05.03.2021 zur Aufstallung von Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck wird hiermit ab sofort **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Im Rahmen des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wurde durch das Landratsamt Fürstentfeldbruck zunächst mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken bekanntgegeben. Am 05.03.2021 wurde aufgrund der damaligen Risikoeinschätzungen die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel erlassen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom 27.04.2021 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten von Geflügelpest (HPAI) in Bayern weisen die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden bayernweit in den zurückliegenden zwei Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen. Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen. Eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) ist nicht mehr erforderlich. Das Umweltministerium hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Ab sofort gibt es nur noch eine örtlich begrenzte Aufstallungspflicht bei neuen Nachweisen der Geflügelpest.

II.

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom 27.04.2021 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten von Geflügelpest (HPAI) in Bayern weisen die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden bayernweit in den zurückliegenden zwei Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen. Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen. Eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) ist nicht mehr erforderlich. Das Umweltministerium hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Ab sofort gibt es nur noch eine örtlich begrenzte Aufstallungspflicht bei neuen Nachweisen der Geflügelpest.

Die mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck v. 05.03.2021 angeordnete Aufstallungspflicht kann daher aufgehoben werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da im Interesse betroffener Geflügelhalter und eine weitere Fortgeltung der nun nicht mehr erforderlichen Aufstallung unverhältnismäßig wäre, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen vom 01.02.2021 gilt weiterhin.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Gemäß Risikobewertung wurden in den letzten Wochen aus Polen und Tschechien noch eine Reihe von HPAI-Ausbrüchen bei Geflügel und gehaltenen Vögeln bekannt (ADNS, FLI). Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2020/2021 aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Grundsätzlich muss daher nach wie vor mit dem Vorkommen der Aviären Influenza bei Wildvögeln auch in Bayern gerechnet werden. Daher sind zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen.

An die in der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 erinnerte Pflicht zur Meldung von gehaltenem Geflügel gilt per Gesetz weiterhin. Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies dem Veterinäramt unter Tel. 08141-519285 bzw. vetamt@lra-ffb.de vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Fürstenfeldbruck, 29.04.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Gebühren für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren gemäß Entgeltgruppe 4 Entwicklungsstufe 4 TVöD (vgl. Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 17.11.2005, Amtsblatt Nr. 23 vom 08.12.2005). Danach betrug der Stundensatz zuletzt 16,50 Euro.

Durch den Tarifabschluss 2020 steigen die Tabellenentgelte erst ab 01.04.2021 um 1,4 Prozent. Danach beträgt der Stundensatz ab 01.04.2021 gemäß Entgeltgruppe 4 Entwicklungsstufe 4 TVöD 16,63 Euro, aufgerundet 16,70 Euro.

Ab 01.04.2022 steigen die Tabellenentgelte um weitere 1,8 Prozent. Danach beträgt der Stundensatz ab 01.04.2022 16,93 Euro, aufgerundet 17,00 Euro.

Die Laufzeit beträgt 28 Monate (vom 01.09.2020 bis 31.12.2022).

Die Städte und Gemeinden werden um Beachtung gebeten.

Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10